



**FORSTVEREIN FÜR  
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.  
IM DEUTSCHEN FORSTVEREIN E. V.  
DER VORSITZENDE**



Forstverein für NRW - Der Vorsitzende  
Jörg Matzick, Heilentrog 1 - 59872 Meschede

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-  
Schutz NRW**

Telefon: (0251) 917 97 - 284  
Telefax: (0251) 917 97 - 315

Datum: 23.10.2014

**40190 DÜSSELDORF**

**Ökologisches Jagdgesetz NRW  
Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung mit E-Mail vom 16.09.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Forstverein für NRW (FV) hatte bereits in seinem Positionspapier zur Waldstrategie NRW folgende Aussagen zur Jagd gemacht:

- Ausrichtung an waldbaulichen Zielen: standortgerechte Verjüngungsziele müssen auch ohne Wildschutz erreichbar sein!
- Die Wilddichte ist an geeigneten Weisern (zum Beispiel Verbissgutachten und Kontrollzaunverfahren) auszurichten.
- Die Jagd mit effizienten und möglichst störungsarmen Methoden durchzuführen.
- Wildfütterung nur in besonderen Ausnahmen.

Deshalb begrüßt der FV ausdrücklich

- das in § 22 Abs. 5 eingeführte Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder,
- die in § 25 geänderten Fütterungsregelungen speziell für Schwarzwild.

Auch die geänderten Abschussregelungen (§ 22), nach denen kein Abschussplan mehr für Rehwild erforderlich ist, waren vom FV bereits zur „kleinen Jagdrechtsnovelle“ 2013 gefordert worden. In diesem Zusammenhang werden auch die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis zum 15. Januar und die Regelung, dass die Abschusspläne für Muffel- und Sikawild sowie generell für weibliches Schalenwild und Kälber als Mindestabschusspläne gelten, begrüßt. Alle diese Regelungen dienen der Steigerung der Effektivität der Jagdausübung und der Verringerung der Bürokratie im Umfeld der Jagd.

Allerdings sollte die Definition der „Bewegungsjagden“ in § 17a, Abs. 2 noch überarbeitet werden; die bisherige Formulierung trifft den Kern nicht exakt. Nur bei klassischen Treibjagden auf Niederwild wird Wild „gezielt“ den Schützen zugetrieben. Bei Drückjagden im Wald wird das Wild beunruhigt (und nicht getrieben) und bewegt sich ungesteuert in alle Richtungen.

✉ Forstverein für Nordrhein-Westfalen e.V., Schmithofer Straße 9a, 52076 Aachen-Walheim ☎ (0170) 991 30 60  
Vorsitzender: Jörg Matzick, Geschäftsführer: Joachim Knoth, Schatzmeister: Stefan Simme

Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 400 501 50, Girokonto-Nr. 4 00 05 19  
IBAN: DE87 4005 0150 0004 0005 19 / BIC: WELADED1MST  
[www.forstverein.de/landesforstvereine/nordrhein-westfalen/profil/](http://www.forstverein.de/landesforstvereine/nordrhein-westfalen/profil/)



Einer effektiven Jagdausübung völlig zuwider läuft allerdings die in § 4 vorgesehene Möglichkeit der Befriedung von Grundflächen von juristischen Personen, zumal auch noch völlig unkonkrete Wege zum Beleg der ethischen Motive, die eine juristische Person unseres Erachtens gar nicht haben kann, eröffnet werden sollen. Der FV sieht nach wie vor die rechtliche Konstruktion der gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit der Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft, die die unterschiedlichen Interessen der Grundeigentümer demokratisch regelt, und restriktiven Möglichkeiten einer Befriedung von Flächen als die wesentliche und unverzichtbare Grundlage für eine effektive Jagd an. Jagd kann nur effektiv sein, wenn sie auf nahezu der gesamten Fläche stattfinden kann. Insofern war bereits die Eröffnung der Möglichkeit der Antragsbefriedung von Flächen natürlicher Personen aus ethischen Gründen unseres Erachtens ein Schritt in die falsche Richtung, vermutlich aber aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht zu umgehen. Wir befürchten, dass die jetzt vorgesehene Möglichkeit einen unübersichtlichen und in der Praxis nicht umsetzbaren Flickenteppich bejagbarer und befriedeter Teilflächen in den Jagdrevieren erzeugen würde, der erhebliche Wildschäden, veterinär- und seuchenrechtliche Probleme, finanzielle Einbußen wg. Nichtverpachtbarkeit der Flächen verursachen und letztlich eine zielgerichtete Jagd im Sinne von § 1 Abs. 2 BJagdG nicht tolerierbar beeinträchtigen und damit einen erheblichen Rückschritt bedeuten würde. Deshalb lehnt der FV diese Regelung strikt und grundsätzlich ab.

Die Bemühungen der Gesetzesnovelle, ethischen Grundsätzen bei der Jagdausübung größeres Gewicht zu geben, werden hingegen vom FV anerkannt. Zwar setzen die gem. § 1 Abs. 3 BJagdG zu beachtenden „Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“ – so antiquiert wie der Begriff auch zu sein scheint – hier unseres Erachtens schon ordentliche Marken. Aber die Ausdehnung der Nachsucheverpflichtung auf alles krankgeschossene Wild (nicht nur Schalenwild) wird in diesem Zusammenhang durchaus begrüßt. Ebenso wird die Einführung des Verbotes der Baujagd auf Füchse und Dachse mitgetragen.

Wenn die Baujagd verboten wird, braucht man allerdings konsequenter Weise keine Kunstbauten mehr (Erwähnung in § 28 überflüssig). Ebenso wird die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefanlagen entbehrlich (§ 30).

Die vorgesehene Neuregelung zum Abschuss wildernder Hunde und Katzen entspringt unseres Erachtens jedoch einem falsch verstandenen Tierschutzgedanken! Wildernde Hunde und Katzen verursachen vermeidbare Leiden bei Wildtieren. Deshalb sollte eine Eingriffsmöglichkeit des Jagdschutzberechtigten erhalten bleiben. Der FV lehnt daher die Herausnahme wildernder Katzen aus § 25 Abs. 4 Nr. 2 sowie die Aufnahme des Tötens von Katzen unter Nr. 12 in die sachlichen Verbote des § 19 ab. Andererseits lehnt der Forstverein die Einführung eines Foto-, Video- oder Zeugenbeweises, der das Wildern des Hundes belegen soll, und die Anzeigepflicht bei der Veterinärbehörde unter Vorlage der Beweismittel als nicht notwendige Überbürokratisierung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Matzick